

Antrag

der Abg. Dr. Boris Weirauch u. a. SPD

und

Stellungnahme

des Ministeriums der Justiz und für Europa

Abstimmungsverhalten der Landesregierung im Bundesrat zum Gesetzentwurf zur Anpassung der Betreuer- und Vormündervergütung

Antrag

Der Landtag wolle beschließen,
die Landesregierung zu ersuchen
zu berichten,

1. wie sich der aktuelle Stand des Gesetzgebungsverfahrens zu dem Entwurf eines Gesetzes zur Anpassung der Betreuer- und Vormündervergütung (Bundestagsdrucksache 19/8694) nach ihrer Kenntnis darstellt;
2. ob und in welchem Umfang der von der Bundesregierung vorgelegte Gesetzentwurf zur Anpassung der Betreuer- und Vormündervergütung (Bundestagsdrucksache 19/8694) im Vorfeld mit den Bundesländern und insbesondere mit Baden-Württemberg abgestimmt war;
3. wie sich die Landesregierung zu dem Gesetzentwurf nach Ziffer 1 im Bundesrat bislang verhalten hat;
4. wie sie ihr Abstimmungsverhalten im Bundesrat begründet und wie dieses mit der Aussage des Justizministers vom 24. Januar 2019 in der Sitzung des Ständigen Ausschusses in Einklang zu bringen ist;
5. wann aus ihrer Sicht mit einer Verabschiedung und einem Inkrafttreten des Gesetzes zur Anpassung der Betreuer- und Vormündervergütung (Bundestagsdrucksache 19/8694) zu rechnen ist;
6. welche Bedeutung sie der Arbeit der gesetzlichen Betreuer und der Betreuungsvereine in Baden-Württemberg beimisst;

7. ob sie die Sorge teilt, dass insbesondere die Existenz der Betreuungsvereine durch eine weitere Verzögerung der notwendigen Anpassung der Betreuer- und Vormündervergütung gefährdet ist und falls ja, welche Maßnahmen sie ergreifen wird, damit diese Befürchtungen nicht eintreten werden.

24. 04. 2019

Dr. Weirauch, Gall, Weber, Wölflé,
Hinderer, Kenner SPD

Begründung

Die Berufsbetreuer und Betreuungsvereine stecken teilweise in massiven finanziellen Schwierigkeiten; ihre Stundensätze wurden seit 13 Jahren nicht mehr erhöht. Die notwendige Anpassung der Betreuer- und Vormündervergütung wird bereits seit mehreren Jahren zwischen Bund und den Ländern intensiv diskutiert. Auch im Landtag wurde die Thematik bereits mehrmals durch parlamentarische Initiativen der SPD (Landtagsdrucksachen 16/3064, 16/3437 und 16/5224) aufgegriffen. Bei der Beratung des zuletzt gestellten Antrags (Landtagsdrucksache 16/5224) wurde vom Justizminister in der Sitzung des Ständigen Ausschusses am 24. Januar 2019 ausgeführt, dass der vom Bundesministerium der Justiz und Verbraucherschutz am 23. Januar 2019 versandte Referentenentwurf für ein Gesetz zur Anpassung der Betreuervergütung eine Erhöhung der Vergütung um ca. 17 Prozent vorsehe und dieser sich nach den in der Stellungnahme des baden-württembergischen Ministeriums der Justiz und für Europa dargestellten Kriterien richte. Nach seiner Kenntnis gehe es beim Land dabei um einen Mehrbedarf in Höhe von rund elf Millionen Euro. Allerdings sei die Vergütung auch einige Jahre unverändert gewesen und die Erhöhung sei darstellbar (vgl. Landtagsdrucksache 16/5884, Seite 17). Entgegen dieser Aussage hat die Landesregierung im Bundesrat dem Gesetzentwurf nun doch nicht unverändert zugestimmt, sondern in einer Stellungnahme (Bunderatsdrucksache 101/19) insbesondere dafür plädiert, das Gesetz nicht wie vorgesehen zeitnah nach seiner Verkündung sondern frühestens zum 1. Januar 2020 in Kraft treten zu lassen.

Stellungnahme

Mit Schreiben vom 17. Mai 2019 Nr. JUM-3475/0350 nimmt das Ministerium der Justiz und für Europa im Einvernehmen mit dem Ministerium für Soziales und Integration sowie dem Ministerium für Finanzen zu dem Antrag wie folgt Stellung:

- 1. wie sich der aktuelle Stand des Gesetzgebungsverfahrens zu dem Entwurf eines Gesetzes zur Anpassung der Betreuer- und Vormündervergütung (Bundestagsdrucksache 19/8694) nach ihrer Kenntnis darstellt;*

Der Gesetzentwurf wurde am 16. Mai 2019 durch den Bundestag beschlossen und wird nach hiesigem Kenntnisstand am 7. Juni 2019 im Bundesrat im zweiten Durchgang behandelt. Hinsichtlich des dann geplanten zeitlichen Ablaufs auf Bundesebene besteht hier keine Kenntnis.

- 2. ob und in welchem Umfang der von der Bundesregierung vorgelegte Gesetzentwurf zur Anpassung der Betreuer- und Vormündervergütung (Bundestagsdrucksache 19/8694) im Vorfeld mit den Bundesländern und insbesondere mit Baden-Württemberg abgestimmt war;*

Dem Gesetzentwurf ging ein intensiver Abstimmungsprozess zwischen dem Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz und den Landesjustizverwaltungen voraus, in den Baden-Württemberg mit eingebunden war. Gegenstand dieses Abstimmungsprozesses waren Umfang und Ausgestaltung der Anpassung der

Betreuervergütung. Nicht mit den Ländern abgestimmt waren die konkrete Erhöhung der Vormündervergütung sowie die konkreten Regelungen zum Inkrafttreten und zur Evaluation des Gesetzes.

3. wie sich die Landesregierung zu dem Gesetzentwurf nach Ziffer 1 im Bundesrat bislang verhalten hat;

Die Landesregierung hat in der Bundesratssitzung vom 12. April 2019 wie folgt abgestimmt: Den Ziffern 1 (allgemeine Erwägungen zum Gesetzentwurf) und 4 (Inkrafttreten) der Beschlussdrucksache 101/19 des Bundesrates wurde zugestimmt, im Übrigen erfolgte hinsichtlich der in der Beschlussdrucksache aufgeführten Ziffern Enthaltung.

Die übrigen Ausschussempfehlungen, insbesondere Forderungen nach einer Begrenzung der Anzahl der von Betreuern geführten Betreuungen, nach einer Aufhebung der sachlichen Unabhängigkeit der Rechtspfleger bei der Festsetzung der Vergütungsgruppen und nach Eingruppierung von Berufsbetreuern in eine höhere Vergütungsstufe nur bei konkreter Notwendigkeit der besonderen Kenntnisse des Berufsbetreuers wurden abgelehnt, da die Landesregierung hierdurch die Gesamtkonzeption des Gesetzentwurfs zu Lasten der Vereins- und Berufsbetreuer als gefährdet sah.

4. wie sie ihr Abstimmungsverhalten im Bundesrat begründet und wie dieses mit der Aussage des Justizministers vom 24. Januar 2019 in der Sitzung des Ständigen Ausschusses in Einklang zu bringen ist;

Dem Abstimmungsverhalten im Bundesrat liegt die Position der Landesregierung zugrunde, das mit dem Gesetzentwurf verfolgte Ziel der Anpassung der Betreuer- und Vormündervergütung zu unterstützen und das Gesetzgebungsverfahren konstruktiv zu begleiten.

Dementsprechend besteht auch kein Widerspruch der Aussage des Justizministers in der Sitzung des Ständigen Ausschusses am 24. Januar 2019 zu dem Abstimmungsverhalten. Vielmehr erfolgte gerade zu den Empfehlungen der Ausschüsse, welche eine Umsetzung des Gesetzesvorhabens verkompliziert hätten, keine Zustimmung.

Die in Ziff. 4 der Beschlussdrucksache niedergelegte Auffassung des Bundesrates zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des Gesetzes liegt darin begründet, dass die Finanzministerien der Länder eine Anpassungszeit zur Umsetzung der Vergütungserhöhung für erforderlich ansehen und angesichts der abgeschlossenen Haushaltsplanungen eine Vergütungserhöhung frühestens zu Jahresbeginn 2020 für möglich halten.

5. wann aus ihrer Sicht mit einer Verabschiedung und einem Inkrafttreten des Gesetzes zur Anpassung der Betreuer- und Vormündervergütung (Bundestagsdrucksache 19/8694) zu rechnen ist;

Nach hiesiger Kenntnis und unter Berücksichtigung der Gegenäußerung der Bundesregierung ist mit einem Inkrafttreten des Gesetzes im Spätsommer dieses Jahres zu rechnen.

6. welche Bedeutung sie der Arbeit der gesetzlichen Betreuer und der Betreuungsvereine in Baden-Württemberg beimisst;

Die Landesregierung weiß um die erhebliche Bedeutung der Arbeit von rechtlichen Betreuern und Betreuungsvereinen sowohl für die von ihnen Betreuten als auch für die Gesellschaft insgesamt.

Rechtliche Betreuer und Betreuungsvereine nehmen mit der Führung von Betreuungen einerseits und der Unterstützung von Angehörigen und ehrenamtlichen Betreuern andererseits (sogenannte Querschnittsarbeit der Betreuungsvereine) ihnen durch den Gesetzgeber zugewiesene gesamtgesellschaftliche Aufgaben wahr, die ansonsten zwingend von staatlichen und kommunalen Stellen oder deren Beauftragten erfüllt werden müssten.

Das Führen von Betreuungen durch berufliche Betreuer, durch Betreuungsvereine und im Rahmen des Ehrenamts geschieht aufgrund der Entscheidung des Gesetzgebers im Bürgerlichen Gesetzbuch, die individuelle Betreuung als vorrangig gegenüber der Behördenbetreuung zu bewerten. Die Tätigkeit der Betreuungsvereine im Bereich der Querschnittsarbeit erfolgt aufgrund der gesetzgeberischen Entscheidung, wesentliche unterstützende und beratende Aufgaben des Betreuungssystems in private Hand zu legen.

Gerade der Beitrag der Betreuungsvereine als etablierte Partner im Betreuungswesen ist für das Funktionieren dieses Systems unverzichtbar. Neben dem Führen von Betreuungen sind es vor allem die Arbeit mit ehrenamtlichen Betreuern, d. h. die Beratung, Unterstützung und Koordination, sowie die praxisnahe und kompetente Information über vorsorgende Verfügungen wie Vorsorgevollmacht, Patientenverfügung und Betreuungsverfügung (Querschnittsarbeit), welche die Bedeutung der Betreuungsvereine für das Betreuungssystem ausmachen.

Beide Leistungen – also sowohl das Führen von Betreuungen als auch die Querschnittsarbeit – müssen von der öffentlichen Hand so mit finanziellen Mitteln ausgestattet werden, dass sie in der erforderlichen Qualität möglich sind. Dasselbe gilt hinsichtlich des Führens von Betreuungen selbstverständlich auch für nicht einem Verein zugehörige Berufsbetreuer.

7. ob sie die Sorge teilt, dass insbesondere die Existenz der Betreuungsvereine durch eine weitere Verzögerung der notwendigen Anpassung der Betreuer- und Vormündervergütung gefährdet ist und falls ja, welche Maßnahmen sie ergreifen wird, damit diese Befürchtungen nicht eintreten werden.

Die Landesregierung nimmt die Sorgen von Berufsbetreuern und Betreuungsvereinen, dass bei einer Nichtanpassung der Betreuervergütung in den nächsten Jahren erhebliche Schwierigkeiten bei der Finanzierung der Betreuungstätigkeit auftreten können, sehr ernst. Ebenso nimmt sie die Kritik ernst, dass nach dem derzeit geltenden Vergütungssystem in der ersten Phase der Betreuung eine auskömmliche Vergütung aufgrund des teilweise hohen Zeitaufwandes nicht immer gegeben sei. Vor diesem Hintergrund hat sich die Landesregierung von Beginn an intensiv in den Diskussionsprozess zwischen Bund und Ländern eingebracht und an dem Zustandekommen des aktuellen Gesetzentwurfs, der beide Problemfelder angeht, mitgewirkt.

Es entspricht der Auffassung der Landesregierung, dass Berufs- und Vereinsbetreuern für ihre Tätigkeit eine angemessene und auskömmliche Vergütung zukommen muss. Dasselbe gilt hinsichtlich der Querschnittsarbeit der Betreuungsvereine: Für ihre sozialstaatliche Aufgabenerfüllung dürfen die Vereine nicht auf die Akquise von Spenden, auf die Einnahmen aus Benefiz-Veranstaltungen und aus Sponsoring oder auf Zuwendungen ihrer Dachverbände verwiesen werden.

Vor diesem Hintergrund wird auch durch die Landesregierung ein aktueller Handlungsbedarf gesehen, selbst wenn konkrete Kenntnisse zu drohenden Schließungen von Vereinen aufgrund der derzeitigen Finanzierungssituation nicht vorliegen. Keinesfalls soll zugewartet und beobachtet werden, bei welcher Untergrenze ein Teil der Betreuungsvereine in die Zahlungsunfähigkeit gerät.

Im Bereich der Querschnittsarbeit wird ein dringender Anpassungsbedarf hingegen nicht gesehen: Wohl aufgrund der Förderung der Querschnittsarbeit durch das Ministerium für Soziales und Integration und auch der Kommunen, ist es in Baden-Württemberg, im Gegensatz zu anderen Bundesländern, bislang noch nicht zur Zahlungsunfähigkeit und zur Schließung von Betreuungsvereinen aufgrund einer Unterfinanzierung in diesem Bereich gekommen.

Wolf

Minister der Justiz
und für Europa